

**Geschäfts- und  
Lieferbedingungen**

Stand 13.10.2009

Seite 1 von 5

**Allgemeine Geschäftsbedingungen****1. Geltung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der tendermark – fine surface GmbH an Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Besteller genannt). Allen Einkaufsbedingungen und Gegenbestätigungen wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung durch den Besteller gelten die nachfolgenden Bedingungen angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Tendermark – fine surface GmbH gibt als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiter. Auftragsänderungen sind nur innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch tendermark – fine surface GmbH.

**2. Lieferung**

Lieferzeiten sind ausdrücklich und für jede Lieferung gesondert zu vereinbaren. Andernfalls teilt tendermark – fine surface GmbH einen Liefertermin mit. Ist eine Lieferfrist verbindlich bestätigt oder vereinbart, so verlängert sie sich um den Zeitraum, um den sich der Eingang der mit tendermark GmbH vereinbarten Anzahlung und/oder die Zusendung aller notwendigen Unterlagen und Informationen zur Durchführung der Bestellung verspätet. Der Besteller ist berechtigt, tendermark – fine surface GmbH eine angemessene Frist zur Durchführung der Leistungen zu setzen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenvoranschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände wie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Rohstoffmangel und dergleichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das deswegen Schadenersatzansprüche gegen uns gestellt werden können.

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens drei Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung – spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

tendermark – fine surface GmbH

Albert-Einstein-Straße 2  
30926 Seelze  
Germany[service@tendermark.de](mailto:service@tendermark.de)  
[www.tendermark.de](http://www.tendermark.de)Geschäftsführer:  
Udo Papenberg

Steuer-Nr. 25/270/06390

Handelsregister:  
HRB 56515, HannoverService und Sekretariat:  
Fon +49 511-87 65 65 0

**Geschäfts- und  
Lieferbedingungen**

Stand 13.10.2009

Seite 2 von 5

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann eine Abschlagzahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird.

**3. Gefahrenübergang und Entgegennahme**

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder tendermark – fine surface GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Bei der Anlieferung der Ware durch den Frachtführer ist diese sofort zu untersuchen und etwaige äußerlich erkennbare Schäden sind gegenüber dem anliefernden Frachtführer und der Firma tendermark – fine surface GmbH unverzüglich schriftlich zu reklamieren. Ansonsten kann kein Schadenersatz geleistet werden. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

Die Ware wird unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Auftraggebers. Kosten für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über; jedoch ist tendermark – fine surface GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Teillieferungen sind zulässig.

**4. Abnahme**

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

**5. Abrufaufträge**

Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

tendermark – fine surface GmbH

Albert-Einstein-Straße 2  
30926 Seelze  
Germany[service@tendermark.de](mailto:service@tendermark.de)  
[www.tendermark.de](http://www.tendermark.de)Geschäftsführer:  
Udo Papenberg

Steuer-Nr. 25/270/06390

Handelsregister:  
HRB 56515, HannoverService und Sekretariat:  
Fon +49 511-87 65 65 0

**Geschäfts- und  
Lieferbedingungen**

Stand 13.10.2009

Seite 3 von 5

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach beliebigem Ermessen selbst vorzunehmen.

**6. Pauschalierter Schadenersatz**

Kündigt der Auftraggeber vor Lieferung und Ausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

**7. Technische Hinweise**

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

**8. Preise und Zahlung**

Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager einschließlich Verladung . Verpackungen werden gesondert berechnet und sind nicht Bestandteile von Angeboten und Auftragsbestätigungen, wenn nicht ausdrücklich aufgeführt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Wird weniger als die Mindestabnahmemenge bestellt, so behalten wir uns vor, die bestellte Menge mit einem Aufpreis zu versehen.

Die Zahlung der Rechnungen ist in bar ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.

Der Auftraggeber darf Zahlungen nur zurückhalten oder aufrechnen, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlung eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wir können auch aus laufenden Verträgen mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und / oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und / oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge streichen.

Bei Fristüberschreitung oder Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu entrichten. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

tendermark – fine surface GmbH

Albert-Einstein-Straße 2  
30926 Seelze  
Germany[service@tendermark.de](mailto:service@tendermark.de)  
[www.tendermark.de](http://www.tendermark.de)Geschäftsführer:  
Udo Papenberg

Steuer-Nr. 25/270/06390

Handelsregister:  
HRB 56515, HannoverService und Sekretariat:  
Fon +49 511-87 65 65 0

**Geschäfts- und  
Lieferbedingungen**

Stand 13.10.2009

Seite 4 von 5

**9. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftraggeber abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorbehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile einer Sache geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**10. Eigentums- und Urheberrecht**

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

**11. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet tendermark – fine surface GmbH – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

tendermark – fine surface GmbH

Albert-Einstein-Straße 2  
30926 Seelze  
Germany[service@tendermark.de](mailto:service@tendermark.de)  
[www.tendermark.de](http://www.tendermark.de)Geschäftsführer:  
Udo Papenberg

Steuer-Nr. 25/270/06390

Handelsregister:  
HRB 56515, HannoverService und Sekretariat:  
Fon +49 511-87 65 65 0

**Geschäfts- und  
Lieferbedingungen**

Stand 13.10.2009

Seite 5 von 5

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regel über die Beweislast bleibt hiervon unberührt.

**12. Sonstiges**

Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbssteuer innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

**13. Schlussbestimmung**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen sind in solchen Fällen durch Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck und Inhalt des Vertrages am nächsten kommen.

**14. Gerichtsstand**

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

tendermark – fine surface GmbH

Albert-Einstein-Straße 2  
30926 Seelze  
Germany[service@tendermark.de](mailto:service@tendermark.de)  
[www.tendermark.de](http://www.tendermark.de)Geschäftsführer:  
Udo Papenberg

Steuer-Nr. 25/270/06390

Handelsregister:  
HRB 56515, HannoverService und Sekretariat:  
Fon +49 511-87 65 65 0